

TOP 14: Antrag zur Änderung der Landessatzung

Antragsteller: Landesvorstand und Landessatzungsausschuss

Der Landesparteitag möge beschließen, die nachfolgenden Änderungen an der Landessatzung vorzunehmen:

Lfd. Nr.	Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
1	<p>§ 3 Aufnahmeverfahren</p> <p>Abs. 5: Eine abgelehnte Bewerberin/ein abgelehnter Bewerber ist über ihr/ sein Einspruchsrecht zu belehren. Ein Einspruch der Bewerberin/ des Bewerbers oder des Ortsverbandsvorstandes ist binnen 2 Wochen beim Landesvorstand einzulegen.</p> <p>Abs. 8: Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, ist der Bewerber berechtigt, innerhalb eines Monats Einspruch einzulegen. In diesem Fall entscheidet der Landesvorstand innerhalb eines weiteren Monats endgültig über den Antrag des Bewerbers. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.</p>	<p>§ 3 Aufnahmeverfahren</p> <p>Abs. 5: Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, ist der Bewerber/die Bewerberin berechtigt, innerhalb eines Monats Einspruch einzulegen. Eine abgelehnte Bewerberin/ein abgelehnter Bewerber ist über ihr/ sein Einspruchsrecht zu belehren. In diesem Fall entscheidet der Landesvorstand innerhalb eines weiteren Monats endgültig über den Antrag des Bewerbers. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.</p> <p>§ 3 Abs. 8 in seiner bisherigen Fassung wird gestrichen.</p> <p>Der bisherige § 3 Abs. 9 wird Absatz 8.</p>	Die widersprechenden Fristenregelungen des Abs. 5 und Abs. 8 werden vereinheitlicht und die Norm damit § 5 des Bundesstatuts angepasst. Soweit Absatz 5 nicht nur dem abgelehnten Bewerber, sondern auch dem Ortsvorstand ein eigenes Einspruchsrecht gegen eine ablehnende Entscheidung des Kreisverbandes zubilligte, hat dies in der satzungsrechtlichen Praxis der letzten Jahre keinen Niederschlag gefunden, da sich immer auch der abgelehnte Bewerber gegen seine Nichtaufnahme in die CDU Schleswig-Holstein beschwert hatte.

2	<p>§ 16 Landesparteitag</p> <p>Abs. 1: Der Landesparteitag ist das oberste politische Organ der CDU in Schleswig-Holstein und hat die Stellung der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des Parteiengesetzes. Der Landesparteitag tritt mindestens alle zwei Jahre als Präsenzveranstaltung nach § 9 Abs. 1 Ziffer 1 PartG zusammen.</p> <p>§ 16 Abs. 2: Der Landesparteitag setzt sich zusammen aus den Delegierten der Kreisverbände, die von den Kreisparteitagen gewählt werden. Die Kreisverbände entsenden auf je angefangene 75 Mitglieder eine Delegierte/einen Delegierten. Die Zahl der Delegierten der einzelnen Kreisverbände bestimmt sich nach der Mitgliederzahl, die nach den letzten Angaben der zentralen Mitgliederkartei vor Herausgabe der Einladung zum Landesparteitag festgestellt wird (§ 68).</p>	<p>§ 16 Landesparteitag</p> <p>Abs. 1: Der Landesparteitag ist das oberste politische Organ der CDU in Schleswig-Holstein und hat die Stellung der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des Parteiengesetzes. Der Landesparteitag tritt mindestens alle zwei Jahre als Präsenzveranstaltung nach § 9 Abs. 1 Ziffer 1 PartG zusammen.</p> <p>§ 16 Abs. 2: Der Landesparteitag setzt sich zusammen aus den Delegierten der Kreisverbände, die von den Kreisparteitagen gewählt werden. Die Kreisverbände entsenden auf je angefangene 65 Mitglieder eine Delegierte/einen Delegierten. Die Zahl der Delegierten der einzelnen Kreisverbände bestimmt sich nach der Mitgliederzahl, die nach den letzten Angaben der zentralen Mitgliederkartei vor Herausgabe der Einladung zum Landesparteitag festgestellt wird (§ 68).</p>	<p>Zu Abs. 1: Die 2024 beschlossene Ergänzung wird neu in § 54 Abs. 2 geregelt.</p> <p>Zu Abs. 2: Der Delegiertenschlüssel ist anzupassen, um die Handlungsfähigkeit des Landesparteitages zu gewährleisten.</p>
3	<p>§ 17 Aufgaben des Landesparteitages</p> <p>4. die Wahl der Generalsekretärin/des Generalsekretärs auf Vorschlag des Landesvorstandes,</p>	<p>§ 17 Aufgaben des Landesparteitages</p> <p>4. die Wahl der Generalsekretärin/des Generalsekretärs auf Vorschlag der/des Landesvorsitzenden,</p>	<p>Das Vorschlagsrecht für die Wahl der Generalsekretärin/des Generalsekretärs wird unter Übernahme der Vorgaben von § 29 (2) Satz 2 Statut der CDU Deutschlands neu gefasst.</p>

4	<p>§ 18 Wahl der Listenkandidatinnen/Listenkandidaten</p> <p>Abs. 1: Zur Aufstellung der Landesliste für die Landtags-, Bundestags- oder Europawahl ist jeweils ein besonderer Landesparteitag einzuberufen. Er setzt sich ausschließlich aus Delegierten der Kreisverbände zusammen, die von den Kreisparteitagen gewählt werden. Die Kreisverbände entsenden auf angefangene 75 Mitglieder eine Delegierte/einen Delegierten.</p>	<p>§ 18 Wahl der Listenkandidatinnen/Listenkandidaten</p> <p>Abs. 1: Zur Aufstellung der Landesliste für die Landtags-, Bundestags- oder Europawahl ist jeweils ein besonderer Landesparteitag einzuberufen. Er setzt sich ausschließlich aus Delegierten der Kreisverbände zusammen, die von den Kreisparteitagen zu jedem besonderen Landesparteitag neu gewählt werden. Die Kreisverbände entsenden auf angefangene 65 Mitglieder eine Delegierte/einen Delegierten.</p>	Der Delegiertenschlüssel ist anzupassen, um die Handlungsfähigkeit des Landesparteitages zu gewährleisten.
5	<p>§ 19 Landesausschuss</p> <p>Abs. 1: Dem Landesausschuss gehören stimmberechtigt an [...] 4. je eine Vertreterin/ein Vertreter für angefangene 200 bei einem Kreisverband geführte Mitglieder oder im Verhinderungsfall eine gewählte Stellvertreterin/ein gewählter Stellvertreter (§ 31 Abs. 3 Ziff. 3). [...]</p>	<p>§ 19 Landesausschuss</p> <p>Abs. 1: Dem Landesausschuss gehören stimmberechtigt an [...] 4. je eine Vertreterin/ein Vertreter für angefangene 170 bei einem Kreisverband geführte Mitglieder oder im Verhinderungsfall eine gewählte Stellvertreterin/ein gewählter Stellvertreter (§ 31 Abs. 3 Ziff. 3). [...]</p>	Der Delegiertenschlüssel ist anzupassen, um die Handlungsfähigkeit des Landesausschusses zu gewährleisten.

6	<p>§ 20 Landesvorstand</p> <p>(1) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus [...] 3. der Generalsekretärin/dem Generalsekretär oder der Landesgeschäftsführerin/dem Landesgeschäftsführer,</p>	<p>§ 20 Landesvorstand</p> <p>Ergänzung nach (1)</p> <p>3. der Generalsekretärin/dem Generalsekretär oder der Landesgeschäftsführerin/dem Landesgeschäftsführer. Gehört dem Landesvorstand eine Generalsekretärin/ein Generalsekretär an, ist die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer beratendes Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes.</p>	<p>Die Vorschrift regelt das Verhältnis zwischen Generalsekretärin / Generalsekretär und Landesgeschäftsführerin / und Landesgeschäftsführer innerhalb des geschäftsführenden Landesvorstandes.</p>
7	<p>§ 22 Landesfachausschüsse</p> <p>(1) Der Landesvorstand richtet Landesfachausschüsse und wenn erforderlich zeitlich begrenzt arbeitende Arbeitsgruppen ein.</p> <p>(2) Die Landesfachausschüsse haben folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - fachliche Unterstützung des Landesvorstandes, der CDU-Landtagsfraktion sowie der schleswig-holsteinischen CDU-Landesgruppe im Bundestag und der schleswig-holsteinischen CDU-Europaabgeordneten, - Behandlung von Themen und Durchführung von Veranstaltungen. 	<p>§ 22 Landesfachausschüsse</p> <p>(1) Der Landesvorstand richtet Landesfachausschüsse und, wenn erforderlich, zeitlich begrenzt arbeitende Arbeitsgruppen ein.</p> <p>(2) Die Landesfachausschüsse haben folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - fachliche Unterstützung des Landesvorstandes, der CDU-Landtagsfraktion sowie der schleswig-holsteinischen CDU-Landesgruppe im Bundestag und der schleswig-holsteinischen CDU-Europaabgeordneten, - Behandlung von Themen und Durchführung von Veranstaltungen. 	<p>Die Einrichtung der Landesfachausschüsse und die Aufnahme neuer Mitglieder wird neu geregelt. Sie stehen allen Mitgliedern der CDU offen. Gäste, die nicht Mitglieder CDU sind, können aufgenommen werden. Die Aufnahme neuer Mitglieder wird auf einen Aufnahmeausschuss delegiert. Die Arbeitsweise der Landesfachausschüsse wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die durch den Landesvorstand beschlossen wird.</p>

	<p>(3) Der Landesvorstand bestimmt in seiner konstituierenden Sitzung die Anzahl und die Themenbereiche, zu denen Landesfachausschüsse eingerichtet werden. Der Landesvorstand bestimmt die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Landesfachausschüsse durch Beschluss.</p> <p>(4) Jedem Landesfachausschuss gehören weiter an: Die fachlich zuständigen Landtags- und Bundestagsabgeordneten, Mitglieder der Landesregierung (sofern CDU-geführt) und Landesvorstandsmitglieder. Die Kreisverbände und die Landesvereinigungen gem. § 43 a dieser Satzung haben die Möglichkeit, jeweils ein weiteres Mitglied pro Landesfachausschuss zu entsenden. Weitere Mitglieder können durch den Landesvorstand benannt werden.</p> <p>(5) Die Vorsitzenden und die Mitglieder zeitlich begrenzter Arbeitsgruppen werden durch den Landesvorstand bestimmt. Der Landesvorstand legt die Aufgabenstellung der Arbeitsgruppe fest und bestimmt den zeitlichen Rahmen.</p>	<p>(3) Der Landesvorstand bestimmt in seiner konstituierenden Sitzung die Anzahl und die Themenbereiche, zu denen Landesfachausschüsse eingerichtet werden. Der Landesvorstand bestimmt die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden oder die zwei gleichberechtigten Co-Vorsitzenden durch Beschluss.</p> <p>(4) Jedem Landesfachausschuss gehören kraft Amtes an: die fachlich zuständigen Landtags- und Bundestagsabgeordneten, Mitglieder der Landesregierung (sofern CDU-geführt) und sowie Landesvorstandsmitglieder.</p> <p>(5) Im Übrigen stehen die Landesfachausschüsse allen Mitgliedern der CDU Schleswig-Holstein offen. Die Kreisverbände und die Landesvereinigungen gem. § 43a dieser Satzung haben die Möglichkeit, dem Landesverband Mitglieder für die Landesfachausschüsse vorzuschlagen.</p> <p>(6) Die Landesfachausschüsse können als Gäste auch Personen ohne CDU-Mitgliedschaft aufnehmen. Ihr Anteil darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder des Landesfachausschusses nicht übersteigen.</p>
--	--	---

	<p>(7) Die Mitglieder und Gastmitglieder werden von einem Aufnahmeausschuss bestehend aus der Generalsekretärin/dem Generalsekretär, der Landesgeschäftsführerin/dem Landesgeschäftsführer, der/dem zuständigen Kreisgeschäftsführerin/Kreisgeschäftsführer und der/dem Vorsitzenden bzw. beiden Co-Vorsitzenden des betreffenden Landesfachausschusses aufgenommen oder abberufen. Der Landesvorstand wird über Neuaufnahmen und Abberufungen informiert.</p> <p>(8) Der Landesvorstand beschließt eine Geschäftsordnung für die Landesfachausschüsse. Werden die darin enthaltenen Vorgaben nicht beachtet, kann der Landesvorstand die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden bzw. Co-Vorsitzenden abberufen.</p> <p>(9) Die Vorsitzenden und die Mitglieder zeitlich begrenzter Arbeitsgruppen werden durch den Landesvorstand bestimmt. Der Landesvorstand legt die Aufgabenstellung der Arbeitsgruppe fest und bestimmt den zeitlichen Rahmen.</p>	
--	---	--

8	<p>§ 33 Kreisvorstand</p> <p>Abs. 1: Der Kreisvorstand soll aus 15, höchstens 21 Mitgliedern bestehen, darunter kraft Amtes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Kreispräsidentin/der Kreispräsident (Stadtpräsidentin/ Stadtpräsident)/ Stellvertreterin/Stellvertreter, sofern der CDU angehörend, - die/der Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion. <p>Beratend nehmen teil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Kreisgeschäftsführerin/der Kreisgeschäftsführer, - die Kreisvorsitzenden der anerkannten Kreisvereinigungen, - der/die Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit. <p>[...]</p>	<p>§ 33 Kreisvorstand</p> <p>Abs. 1: Der Kreisvorstand soll aus 15, höchstens 21 Mitgliedern bestehen, darunter kraft Amtes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Kreispräsidentin/der Kreispräsident (Stadtpräsidentin/ Stadtpräsident)/ Stellvertreterin/Stellvertreter, sofern der CDU angehörend, - die/der Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion. <p>Beratend nehmen teil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Kreisgeschäftsführerin/der Kreisgeschäftsführer, - die Kreisvorsitzenden der anerkannten Kreisvereinigungen, - der/die Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit. <p>Den geschäftsführenden Kreisvorstand bilden: die/der Kreisvorsitzende, ihre/seine Stellvertreter, die Kreisschatzmeisterin/der Kreisschatzmeister, ihr/sein Stellvertreter. Die Kreisgeschäftsführerin/Der Kreisgeschäftsführer gehört dem geschäftsführenden Kreisvorstand beratend an.</p>	<p>Die Ergänzung wurde in Analogie zu § 20 Landesvorstand vorgenommen, um bisherige Unklarheiten bzgl. des Bestehens und der Zusammensetzung des gf. Kreisvorstandes auszuräumen.</p>
---	--	--	---

	<p>Abs. 4: Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist an die Beschlüsse des Kreisparteitages und Kreisverbandsausschusses gebunden. Er legt die Schlüsselzahl für die Vertreterinnen/die Vertreter des Kreisverbandsausschuss fest. Für Kreisparteitage, die in Ausnahmefällen als Delegiertenversammlungen stattfinden, gilt § 31 Abs. 2. Er stellt den Voranschlag auf und berichtet dem Landesverband über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegungen.</p>	<p>Abs. 4: Der geschäftsführende Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Kreisparteitages und Kreisverbandsausschusses gebunden. Er legt die Schlüsselzahl für die Vertreterinnen/die Vertreter des Kreisverbandsausschuss fest. Für Kreisparteitage, die in Ausnahmefällen als Delegiertenversammlungen stattfinden, gilt § 31 Abs. 2. Er stellt den Haushaltsvoranschlag auf und berichtet dem Landesverband über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegungen.</p>	
9	<p>§ 35 Kreisparteigericht</p>	<p>§ 35 Kreisparteigericht <u>§ 35 enthält einen neuen Absatz (3):</u> Der Landesparteitag kann durch Beschluss bestimmen, dass für mehrere Kreisverbände ein gemeinsames Parteigericht gebildet wird (§ 2 Abs. 3 der Parteigerichtsordnung der CDU Deutschlands).</p>	Es handelt sich um eine klarstellende Regelung unter Übernahme der Vorgaben des § 2 Abs. 3 PGO der CDU Deutschlands.
10	<p>§ 48 Buchführung und Kassenprüfung (2) Die Kassen- und Rechnungsführung des Landesverbandes sowie der</p>	<p>§ 48 Buchführung und Kassenprüfung (2) Die Kassen- und Rechnungsführung des Landesverbandes sowie der nachgeordneten Verbände ist am Schluss des</p>	Die Regelung reagiert auf den praktisch häufig vorkommenden Fall, dass im Vorfeld eines Parteitages nicht mehr alle der ursprünglich gewählten Kassenprüferinnen und Kassenprüfer erreichbar sind.

	<p>nachgeordneten Verbände ist am Schluss des Geschäftsjahres zu prüfen. Die Prüfungen sind von den gewählten Kassenprüfern durchzuführen; die/der Vorsitzende oder ein von ihr/ihm beauftragtes Vorstandsmitglied kann der Prüfung beiwohnen. Die Prüfungsberichte sind dem Parteitag oder der Hauptversammlung vorzulegen.</p>	<p>Geschäftsjahres zu prüfen. Die Prüfungen sind von mindestens einem der gewählten Kassenprüfer durchzuführen; die/der Vorsitzende oder ein von ihr/ihm beauftragtes Vorstandsmitglied kann der Prüfung beiwohnen. Die Prüfungsberichte sind dem Parteitag oder der Hauptversammlung vorzulegen.</p>	
11	<p>§ 54 Parteitage und Hauptversammlungen</p> <p>(1) Die Parteitage und Hauptversammlungen sind von den zuständigen Parteivorständen jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie müssen darüber hinaus einberufen werden, wenn die Verbandsausschüsse oder mindestens ein Fünftel der nachgeordneten Verbände - bei Ortsverbänden ein Fünftel der Mitglieder - es unter Angabe des Grundes verlangen.</p>	<p>§ 54 Parteitage und Hauptversammlungen</p> <p>(1) Der Landesparteitag, die Kreisparteitage und Hauptversammlungen sind von den zuständigen Parteivorständen jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn die Verbandsausschüsse oder mindestens ein Fünftel der nachgeordneten Verbände - bei Ortsverbänden ein Fünftel der Mitglieder - es unter Angabe des Grundes verlangen.</p> <p><u>§ 54 enthält einen neuen Absatz (2):</u></p> <p>(2) Ein Landesparteitag, auf dem weder Wahlen zum Vorstand noch Delegiertenwahlen durchgeführt werden, kann auf Beschluss des Landesvorstandes als virtuelle oder hybride Versammlung nach § 9 Abs. 1</p>	<p>Die Regelung greift die im vergangenen Jahr beschlossene Regelung wieder auf und setzt eine Anregung des Bundesjustiziar der CDU Deutschlands um. Inhaltlich handelt es sich um eine Anpassung der Landessatzung an § 28 Abs. 6 des Bundesstatuts der CDU Deutschlands.</p>

		Nr. 2 bis 4 PartG einberufen und durchgeführt werden.	
12	<p>§ 57 Ladungsfristen, Antragsfristen, Tagesordnung, Dringlichkeit</p> <p>(1) Der Zeitpunkt von Landesparteitagen muss 2 Monate vorher unter gleichzeitiger Übersendung der vorläufigen Tagesordnung angekündigt werden.</p> <p>(2) Die Ladungsfrist beträgt unter gleichzeitiger Übersendung der Tagesordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den Landesparteitag 2 Wochen, - für den Landesausschuss, Kreisparteitag, Kreisverbandsausschuss 2 Wochen. <p>(3) Die Antragsfrist beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den Landesparteitag 3 Wochen - im Übrigen 1 Woche. <p>(4) Die Ladungsfrist für Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen beträgt bei gleichzeitiger Übersendung der Tagesordnung 2 Wochen, die Antragsfrist 1 Woche.</p>	<p>§ 57 Ladungsfristen, Antragsfristen, Tagesordnung, Dringlichkeit</p> <p>(1) Der Zeitpunkt des Landesparteitags soll in der Regel zwei Monate vorher unter gleichzeitiger Übersendung der vorläufigen Tagesordnung angekündigt werden. Die Ankündigung ist mit einer dreiwöchigen Antragsfrist zu verbinden.</p> <p>(2) Die Ladungsfrist beträgt unter gleichzeitiger Übersendung der Tagesordnung für Landesparteitag, Landesausschuss, Kreisparteitag sowie Kreisverbandsausschuss jeweils 2 Wochen. Die Antragsfrist beträgt für Landesausschuss, Kreisparteitag sowie Kreisverbandsausschuss jeweils 1 Woche.</p> <p>(3) Die Ladungsfrist für Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen beträgt bei gleichzeitiger Übersendung der Tagesordnung 2 Wochen, die Antragsfrist 1 Woche. Ortsvorstandssitzungen können ohne besondere Fristen mündlich einberufen werden, sofern kein Widerspruch erfolgt.</p>	<p>Soweit die Landessatzung bislang eine starre Ankündigungsfrist enthielt, hat sich diese in der Praxis bei akutem Entscheidungsbedarf nicht bewährt. Sie wird deshalb in eine Soll-Vorschrift umgewandelt, die im Einzelfall ein Unterschreiten der Ankündigungsfrist bis zu ihrem vollständigen Entfall zulässt.</p> <p>Die in Absatz 3 zusätzlich geschaffene Verkürzungsmöglichkeiten tragen ebenfalls Fällen von akutem Entscheidungsbedarf durch den Landesparteitag, den Landesausschuss sowie einen Kreisparteitag oder Kreisverbandsausschuss Rechnung.</p> <p>Um die Übersichtlichkeit zu gewährleisten, wurde der § 57 neu strukturiert; es wurden bis auf neu (4) (Änderung der Antragsfrist von zwei auf drei Tage) keine weiteren inhaltlichen Veränderungen vorgenommen.</p>

	<p>In begründeten besonderen Dringlichkeitsfällen kann der jeweilige Vorstand die Ladungsfrist auf 1 Woche und die Antragsfrist auf 2 Tage begrenzen.</p> <p>Der Versand einer Einladung auf elektronischem Weg (E-Mail) steht dem Postweg gleich.</p> <p>Ortsvorstandssitzungen können ohne besondere Fristen mündlich einberufen werden, sofern kein Widerspruch erfolgt.</p> <p>In Dringlichkeitssitzungen kann nur über dringliche Fälle entschieden werden.</p>	<p>(4) In begründeten Dringlichkeitsfällen kann der jeweilige Vorstand die Ladungsfrist auf bis zu 1 Woche und die Antragsfrist auf bis zu 3 Tage begrenzen. In auf diese Weise einberufenen Versammlungen darf jedoch nur über dringliche Angelegenheiten beraten und entschieden werden.</p> <p>(5) Der Versand einer Einladung auf elektronischem Weg (E-Mail) steht dem Postweg gleich.</p>	
--	--	---	--

13 Finanz- und Beitragsordnung der CDU Schleswig-Holstein

Die §§ 4 der Finanz- und Beitragsordnung der CDU Schleswig-Holstein erhalten die folgenden Überschriften:

- § 4 Mitgliedsbeitrag
- § 5 Sonderbeiträge
- § 6 Aufnahmegerühren
- § 7 Öffentliche Sammlungen
- § 8 Reguläre Abführung an den Landesverband
- § 9 Zusätzliche Abführung an den Landesverband
- § 10 Verwaltung von Liegenschaften

- § 11 Wirtschaftliche Unternehmungen
- § 12 Wirtschaftsunternehmungen nachgeordneter Verbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen
- § 13 Durchführung der Finanzgeschäfte
- § 14 Landesfinanzkommission
- § 15 Rechnungsprüfer
- § 16 Etat des Landesverbandes
- § 17 Etat der Vereinigungen
- § 18 Beschaffung finanzieller Mittel
- § 19 Verwaltung finanzieller Mittel
- § 20 Rechenschaftsbericht
- § 21 Prüfung des Rechenschaftsberichtes
- § 22 Unterrichtung über finanzielle Angelegenheiten
- § 23 Finanz- und Beitragsordnungen der nachgeordneten Verbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen
- § 24 Inkrafttreten

14 Muster-Teilsatzung

TEILSATZUNG des CDU-Kreisverbandes _____

§ 1

- (1) Die Christliche Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband _____, ist als Organisation der CDU im Kreis _____ Glied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, Landesverband Schleswig-Holstein.
- (2) Soweit die folgenden Paragraphen für den Kreisverband _____ keine gesonderte Regelung vorsehen, gilt die Satzung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, Landesverband Schleswig-Holstein.

§ 2

(1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:

1. der/dem Kreisvorsitzenden,
2. den ... stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
3. der Kreisschatzmeisterin/dem Kreisschatzmeister und ihrem/seinem Vertreter,
4. Mitgliederbeauftragte/r
5. Digitalbeauftragte/r. Diese Aufgabe kann der Kreisparteitag an den Kreisvorstand delegieren,
6. ... Beisitzerinnen / Beisitzer,
7. der Kreispräsidentin/dem Kreispräsidenten oder Stellvertreterin/Stellvertreter sofern der CDU angehörend, kraft Amtes,
8. der/dem Vorsitzenden der CDU-Kreistagsfraktion kraft Amtes.

(2) Die Kreisgeschäftsführerin/der Kreisgeschäftsführer, die Kreisvorsitzenden der anerkannten Kreisvereinigungen sowie die/der Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit nehmen an Kreisvorstandssitzungen beratend teil.

(3) Den geschäftsführenden Kreisvorstand bilden: die/der Kreisvorsitzende, ihre/seine Stellvertreter, die Kreisschatzmeisterin/der Kreisschatzmeister, ihr/sein Stellvertreter. Die Kreisgeschäftsführerin/Der Kreisgeschäftsführer gehört dem geschäftsführenden Kreisvorstand beratend an.

(4) Der geschäftsführende Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Kreisparteitages und Kreisverbandsausschusses gebunden. Er legt die Schlüsselzahl für die Vertreterinnen/die Vertreter des Kreisverbandsausschuss fest. Für Kreisparteitage, die in Ausnahmefällen als Delegiertenversammlungen stattfinden, gilt § 31 Abs. 2. Er stellt den Haushaltsvoranschlag auf und berichtet dem Landesverband über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegungen.

§ 3

Diese Satzung ist auf dem Kreisparteitag am beschlossen worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.